0
DER BEBAUUNGSPLAN HAT FOLGENDE RECHTSGRUNDLAGE:

0.1
§§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 7.6.1972 (BGBl. I S. 873)

0.2
§ 4 (1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 19.12.1974 (GV. NW. S. 91)

0.3
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) VOM 27.1.1970 (GV.NW. S. 96) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES 29.11.1960 (GV.NW. S. 431), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE DRITTE VERORDNUNG VOM 21.1.1970 (GV.NW. 1970 S. 290) UND § 9 (2) BBauG ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 20.5.1976 (BGBl. I S. 503)

0.4
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO -) VOM 26.11.1968 BGBl. I S. 1237)

1.-9.
FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 6 -LAHDE- IM FORSTEN

1.
DER BEBAUUNGSPLAN SETZT GEMÄSS § 9 (1) BBauG DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT ODER TEXT FEST:

1.1
DAS BAULAND UND FÜR DAS BAULAND

1.11
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.111
WR — REINES WOHNGEBIET

1.112
WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

GEMÄSS § 14 (1) BauNVO SIND IN DEN BAUGEBIETEN -WR- FOLGENDE NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN: GARTENLAUBEN, SOWIE FREISTEHENDE LEITUNGSMASTEN.

GEMÄSS § 14 (2) BauNVO KÖNNEN DIE DER VERSORGUNG DER BAUGEBIETE MIT ELEKTRIZITÄT, GAS, WÄRME SOWIE ZUR ABLEITUNG VON ABWASSER DIENENDEN NEBENANLAGEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN.

1.12
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.121
FÜR DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN § 17 (1) BauNVO UND DIE FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES.

1.122
DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IST ALS HÖCHSTGRENZE RÖM. ZIFFER, z.B. II FESTGESETZT.

1.123
FÜR GRUNDSTÜCKE, DIE IM BEBAUUNGSPLAN AUSSCHLIESSLICH FÜR GARAGEN FESTGESETZT SIND, KANN EINE AUSNAHME VON DER NACH § 17 (1) BauNVO HÖCHSTZULÄSSIGEN GESCHOSS-FLÄCHENZAHL GEMÄSS § 17 (5) ZUGELASSEN WERDEN.

1.124
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN

1.13
BAUWEISE

1.131 O — OFFENE BAUWEISE

IM BEBAUUNGSPLAN SIND FLÄCHEN BESONDERS FESTGESETZT, AUF DENEN NUR

1.131 O — EINZEL- UND DOPPELHÄUSER

ZULÄSSIG SIND.

1.14
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

1.141 — SIND DURCH BAUGRENZEN BEGRENZT

1.142 — NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ERHALTEN EINEN RASTER ENTSPRECHEND IHRER NUTZUNG NACH NACHFOLGENDEN FESTSETZUNGEN.

1.143
GEMÄSS § 23 (5) BauNVO WIRD FESTGESETZT, DASS NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO, SOWIE BEPFLANZUNG ÜBER 70cm HÖHE INNERHALB DER SICHTDREIECKE

NICHT ZULÄSSIG SIND.

DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN.

1.144
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

1.15
MINDESTGRÖSSE DER BAUGRÜNDSTÜCKE

1.151
DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRÜNDSTÜCKE FÜR WOHNGEBÄUDE BETRÄGT INNERHALB DES REINEN WOHNGEBIETES FÜR DIE EIN- ZWEIGESCHOSSIGE -OFFENE- BAUWEISE FESTGESETZT IST
650 qm FÜR EINZELHAUSBEBAUUNG

AUSNAHMEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN WENN AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK DER TEIL EINES DOPPELHAUSES, ODER EINER HAUSGRUPPE ERRICHTET WERDEN SOLL.

1.16
VERSORGUNGSFLÄCHEN

UMFORMERSTATION (VORSCHLAG)

1.181
FÜHRUNG OBER-BZW. UNTERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN

FERNMELDE-, STEUER- UND MESSKABEL, MIT KABELSCHUTZBEREICH

ELT FREILEITUNG MIT BAUBESCHRÄNKUNGSZONE

E-MAST MIT BAUBEREITHALTUNGSZONE

1.3
VERKEHRSFLÄCHEN

DIE VERKEHRSFLÄCHEN WERDEN BEGRENZT DURCH DIE

1.31 — FAHRBAHNBEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHE

1.311 — STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

1.312 — FUSSWEG

1.8 — INTERESSENTEN-(BEDARFS-) WEG WEGERECHT

GRÜNFLÄCHEN

1.81 — PARKANLAGE

1.82 — KINDERSPIELPLATZ

AUF DER GRÜNFLÄCHE SIND BAULICHE ANLAGEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, SOWEIT UND SOLANGE SIE MIT DEN NUTZUNGSZWECK DIESER FLÄCHE VEREINBAR SIND.

2.
ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

2.11
DIE DÄCHER DER 2-GESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDE SIND ALS SATTELDÄCHER AUSZUBILDEN, max. DACHNEIGUNG 40°.

2.12
DIE DÄCHER DER 1-GESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDE SIND ALS SATTEL- ODER ALS WALMDACH AUSZUBILDEN. MISCHUNG DER DACHFORMEN IST NICHT ZULÄSSIG. max. SATTELDACHNEIGUNG 40°, max. WALMDACHNEIGUNG 25°

2.13
GARAGEN-, DIE MIT MEHR ALS EINEM STELLPLATZ SOWIE ALLE NEBENANLAGEN, SOWEIT ERFORDERLICH ERHALTEN FLACHDÄCHER.

2.15
DACHAUFBAUTEN SIND IN KEINEM FALLE ZULÄSSIG.

2.16
DREMPEL ÜBER 0,60m HÖHE SIND NICHT ZULÄSSIG.

2.21
DIE SOCKELHÖHE DARF max. 0,80m BETRAGEN.

2.31
DER NATÜRLICHE GELÄNDEVERLAUF INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE IST AUCH IM BEREICH DER GEBÄUDE BEIZUBEHALTEN AUSSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN FÜR TERRASSEN UND FREISITZE BIS SOCKELHÖHE SIND ZULÄSSIG.

2.41
STRASSENSEITIG EINZUSEHENDE ABSTELLPLÄTZE FÜR ABFALLBEHÄLTER SIND IN SCHRÄNKFORM HERZUSTELLEN UND MIT BUSCHWERK ZU UMPFLANZEN.

5.
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

9.
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

VERSTÖSSE GEGEN DIE GEMÄSS § 103 BauONW IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN WERDEN GEMÄSS § 16 (1) BauONW ALS ORDNUNGSWIDRIGKEITEN GEAHNDET.

10.
ERLÄUTERUNGEN UND NACHRICHTLICHE ANGABEN

10.1 — VORHANDENE BEBAUUNG

10.21 — VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

10.22 — FLURGRENZE

10.23 — FLURSTÜCKSGRENZE GEPLANT

10.3 — EISENBAHN

10.4 — BÖSCHUNG

10.5 — BEBAUUNGSVORSCHLAG (UNVERBINDLICH.)

10.8
DARSTELLUNGEN AUSSERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES HABEN NUR NACHRICHTLICHEN CHARAKTER.

10.9 — 43,00 / 42,75 — HÖHENSCHICHTLINIE (AUFNAHME ING-BÜRO KOPIETZ)

20.1
ENTWURF UND AUSARBEITUNG DES PLANES
ING. (grad.) ..... Angelmann
TECHN. ZEICHNER ..... Bartus
MINDEN, DEN 15.12.1976
KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIRECTOR
- PLANUNGSAMT -
i.A. ..... (Müller)
KREISBAUDIREKTOR

20.21
DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.
MINDEN, DEN 9.02.1977
KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIRECTOR
- VERMESSUNGSAMT -
i.A. ..... Wodetzki (Wodetzki)
KREISVERMESSUNGSRAT

20.22
ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
MINDEN, DEN 9.02.1977
KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIRECTOR
- VERMESSUNGSAMT -
i.A. ..... Wodetzki (Wodetzki)
KREISVERMESSUNGSRAT

20.3
DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM AUSLEGUNGS-EXEMPLAR WIRD BESCHEINIGT.
PETERSHAGEN, DEN 14. NOV. 1977
..... Rommeldt
STADTDIREKTOR

20.4
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.JUN.1960 - BGBl. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT PETERSHAGEN VOM 11.6.1974 GEMÄSS § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 7.12.1974 (GV. NW. S. 91) AUFGESTELLT WORDEN.
PETERSHAGEN, DEN 14. NOV. 1977
Krönes
BÜRGERMEISTER
..... Rommeldt
STADTDIREKTOR

20.5
DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 14.02.1977 BIS 15.03.1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
PETERSHAGEN, DEN 14. NOV. 1977
Krönes
BÜRGERMEISTER
..... Rommeldt
STADTDIREKTOR

20.6
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES UND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 27.1.1970 DER STADT PETERSHAGEN AS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
PETERSHAGEN, DEN 14. NOV. 1977
Krönes
BÜRGERMEISTER
..... Rommeldt
STADTDIREKTOR

20.7
DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 8.2.1978 GENEHMIGT WORDEN.
DETMOLD, DEN 30.11.1978
Az.: 34.10.11 - 07 Lahde
Linnal
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
(In Auftrage)

20.8
GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG am 8. April 1978 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DES GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 18. April 1978 ÖFFENTLICH AUS.
PETERSHAGEN, DEN 8. April 1978
Krönes
BÜRGERMEISTER

30.
ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG
RATSSITZUNG VOM 4.7.1977
„ENTSCHEIDUNG ÜBER BEDENKEN UND ANREGUNGEN"

BAUGRENZE ENTFÄLLT

BAUGRENZE NEU

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NEU

STADT PETERSHAGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 6

„-LAHDE- IM FORSTEN"

M. 1:1000

AMTLICHE KATASTERUNTERLAGE
GEMARKUNG LAHDE
FLUR 3 UND 6

GEMARKUNG GORSPEN-VAHLSEN
FLUR 4

AUSLEGUNGSAUSFERTIGUNG
1.- AUSFERTIGUNG

GRÖSSE DES PLANGEBIETES ≈ 19,7 HA

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESEM PLAN MIT TEXTTEIL UND EINER BEGRÜNDUNG